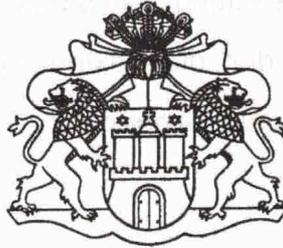


Amtsgericht Hamburg

Az.: 22a C 10/20

Verkündet am 21.08.2020

Grabau, JFAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Huettl**, Salomonstraße 20, 04103 Leipzig, Gz.: 134/19

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg, [REDACTED]
[REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 22a - durch den Richter am Amtsgericht Schertzinger am 21.08.2020 nach dem Sachstand vom 17.08.2020 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite 838,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.12.19 zu zahlen. Bezüglich des weitergehenden Zinsanspruches sowie Anspruches auf Erstattung außergerichtlicher Anwaltsgebühren wird die Klage abgewiesen.
1. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.
2. Die Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Die Klägerseite begehrt Rückerstattung von 838,80 Euro nach Kündigung eines Partnerschaftsvermittlungsvertrages, für den die Beklagte diesen Betrag im Anschluss an eine Kündigungserklärung des Klägers eingezogen hat.

Die Parteien haben am 22.11.2018 einen Vertrag über online zu erbringende Partnerschaftsvermittlungsdienstleistungen geschlossen. Die Beklagte bietet verschiedene Laufzeiten an und bemisst die von ihr verlangte Vergütung nach der Länge der jeweils vereinbarten Laufzeit. Die Parteien haben eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart. Der Kläger kündigte diesen Vertrag am 11.11.2019, was von der Beklagten jedoch nicht als sofortig wirksame Kündigung anerkannt wurde, sondern als Kündigung nach Ablauf einer Verlängerungszeit über die ursprüngliche Laufzeit hinaus von 12 weiteren Monaten, da die Klägerseite nicht innerhalb der in den AGB geregelten Kündigungsfrist von 12 Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit gekündigt habe. Vor diesem Hintergrund ist die Beklagte der Rechtsauffassung, dass sie die vom Konto der Klägerseite eingezogenen 838,80 Euro für die Verlängerungszeit von 12 Monaten zu Recht erlangt habe. Die Klägerseite verlangte von der Beklagten eine Rückgewähr der insoweit geleisteten Zahlung.

Die Klägerseite beruft sich auf ihre Kündigung vom 11.11.2019, die als Kündigung gem. § 627 BGB zu bewerten sei und damit eine fristlose Kündigung sei.

Zu den zahlreichen Einzelheiten des weiteren Vorbringens der Klägerseite, insbesondere auch ihrer rechtlichen Argumentation wird auf das schriftsätzliche Vorbringen ihres Prozessbevollmächtigten Bezug genommen.

Die Klägerseite stellt folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 838,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.12.2019 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird daneben verurteilt, an die Klägerseite außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 147,56 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.12.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die von ihr geltend gemachte Vertragsverlängerung als wirksam. Diese ergebe sich aus ihren AGB, die einer Wirksamkeitskontrolle standhielten. Der Kunde sei auch über den Kaufbutton auf die Verlängerung und ihre Konditionen hingewiesen worden. Die Klauseln seien auch nicht überraschend. Der Kunde könne rechtzeitig kündigen, wenn eine weitere Bindung nicht gewünscht sei. Derartige Verlängerungen seien in vielen Verträgen üblich. Hier sei auch explizit darauf hingewiesen worden. Derartige Verlängerungen seien auch höchstrichterlich anerkannt. Auch ein Verstoß gegen § 312 J III BGB sei nicht ersichtlich. § 627 BGB fände auf die Verträge der hier vorliegenden Art keine Anwendung. Um Dienste höherer Art handele es sich bei den Dienstleistungen der Beklagten nicht. Soweit bisher, also auf sog. analoge Partnervermittlung § 627 BGB angewandt worden sei, sei dies nicht übertragbar auf die hiesige Online-Partnervermittlung. Auf diese seien die Grundsätze nicht übertragbar.

Zu den zahlreichen Einzelheiten der Argumentation der Beklagten wird auf die von ihrer Prozessbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hatte unstreitig einen 12-Monats-Vertrag für die Zeit vom 22.11.18 bis zum 21.11.19 geschlossen. Streitig ist eine Fortsetzung des Vertrages aufgrund der AGB der Beklagten für die Zeit vom 22.11.19 bis zum 21.11.20 für 12 Monate zu einem Preis von

insgesamt 838,80 Euro. Diese Verlängerung ist nicht wirksam zustande gekommen, denn die Klägerseite hat den Vertrag bereits am 11.11.19 wirksam gem. § 627 BGB fristlos gekündigt, so dass es von vornherein nicht zu einer Verlängerung des 12-Monats-Vertrages, der selbst vorzeitig gekündigt wurde, gekommen ist.

Damit gab es keinen Rechtsgrund für die Abbuchung der Beklagten in Höhe von 838,80 Euro, woraus sich ein Rückerstattungsanspruch des Klägers aus § 812 I S. 1 BGB ergibt.

Eine Kündigung hat der Kläger unbestritten dargetan für den 11.11.19. Damit endete der Vertrag am 11.11.19, weil § 627 BGB einschlägig und anwendbar ist und die diesbezüglichen Einwendungen der Beklagten nicht greifen, so dass die Klägerseite fristlos kündigen konnte.

Im Einzelnen ergibt sich dieses Prozessergebnis aus folgenden Erwägungen:

1. Unwirksamkeit der Verlängerung wegen wirksamer Kündigung gem. § 627 BGB

Der Kläger macht eine Kündigung gem. § 627 BGB geltend, und zwar im Hinblick auf eine Kündigung vom 11.11.19, die als solche unstreitig geblieben ist.

Eine diesbezügliche wirksame Kündigung setzt voraus, dass die Verträge der Beklagten als Verträge über Dienste höherer Art im Sinne des § 627 I BGB zu qualifizieren sind, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.

Der BGH bejaht die Anwendbarkeit des § 627 BGB auf Partnerschafts-vermittlungsverträge und qualifiziert Partnerschaftsvermittlungsdienstleistungen insbesondere wegen des

höchstpersönlichen Gegenstandes der Dienste im Ergebnis als Dienste höherer Art: Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 24. Juni 1987 – IVa ZR 99/86 – NJW 1987, 2808 BGHZ 106, 341, 345 ff; Urteil vom 29. Mai 1991 – IV ZR 187/90 – NJW 1991, 2763 Senat, Urteile vom 5. November 1998 – III ZR 226/97 – NJW 1999, 276, 277; 19. Mai 2005 – III ZR 437/04 – NJW 2005, 2543 2. Juli 2009 – III ZR 303/08 – FamRZ 2009, 1575, 1576 f, Rn. 10, 15) unterfallen Verträge, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Partnerschaftsvermittlung bzw. -anbahnung zum Gegenstand haben, dem § 627 BGB, wobei ein Ausschluss des Kündigungsrechtes durch Allgemeine Geschäftsbedingungen im Übrigen nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unzulässig wäre. Die Qualifizierung als Dienste höherer Art, die nur aufgrund besonderen Vertrauens übertragen werden, **rechtfertigt sich nach der überzeugenden Begründung des BGH daraus, dass es in der Natur der Sache liegt, dass ein Kunde, der um Unterstützung bei der Partnerschaftsvermittlung nachsucht, besonderes Vertrauen zu seinem Auftragsnehmer, auf dessen Seriosität er setzt, haben muss. Es ist notwendig, zumindest aber auch geboten und üblich, dass er seinem Vertragspartner Auskünfte über seine eigene Person und die des gewünschten Partners gibt. Das Vertragsverhältnis berührt insoweit in besonderem Maße die Privat- und Intimsphäre des Kunden. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Beklagte ihr Geschäft als GmbH und damit als juristische Person betreibt** (Hervorhebung nur hier). Dies ändert angesichts des Charakters des Rechtsgeschäfts nichts an der Anwendbarkeit des § 627 BGB (siehe auch BGH, aaO (BGH NJW 2010, 150)). Das Gericht folgt dieser Bewertung.

Soweit die Beklagte der Ansicht ist, diese Rechtsprechung beziehe sich nur auf „analoge“ Partnervermittlungen, überzeugt dies nicht. Auch unter Berücksichtigung der technischen Modalitäten der hiesigen Online-Partnervermittlung verhält es sich so, dass der Kunde seinem Vertragspartner Auskünfte über seine eigene Person und die des gewünschten Partners gibt. Auch im Rahmen der Online-Partnervermittlung wird in besonderem Maße die Privat- und Intimsphäre des Kunden berührt. Und vor diesem Hintergrund verhält es sich auch im Rahmen von Online-Partnervermittlung so, dass der Kunde besonderes Vertrauen zu seinem Auftragsnehmer, auf dessen Seriosität er setzt, haben muss. Die Kernkriterien

der Rechtsprechung des BGH gelten insoweit gleichermaßen. Die demgegenüber von der Beklagten zitierten Erwägungen verschiedener Amtsgerichte, wie die des Amtsgerichts Bonn im Verfahren 112 C 264/17, überzeugen nicht. Die vom Kunden übermittelten Daten bleiben höchstpersönlich und berühren auch bei digitaler Übermittlung in besonderem Maße seine Privat- und Intimsphäre. Der Kunde bleibt auch bei digitaler Übermittlung darauf angewiesen, dass sein Vertragspartner seriös ist und seriös mit seinen höchstpersönlichen Daten umgeht. Insoweit ist auch der digitale Kunde auf ein besonderes Vertrauen gegenüber seinem Vertragspartner angewiesen. Der fehlende persönliche Kontakt bei Offenbarung dieser höchstpersönlichen Daten ändert daran nichts. Auch die spezifische Technik der Zuordnung der höchstpersönlichen Daten verschiedener Kunden zueinander (per Karteikartenvergleich in den frühen 90er Jahren oder heute durch ein ausgefeiltes Computerprogramm) ändert daran nichts.

Soweit die Beklagte regelmäßig die Rechtsauffassung vertritt, ein fristloses Kündigungsrecht bestehe nicht, teilt das Gericht diese rechtliche Bewertung aus den genannten Gründen daher nicht. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang regelmäßig darauf verweist, dass sich der BGH bislang noch nicht zu Online-Partnervermittlungen geäußert habe, ist dies zutreffend. Die Klärung dieser Rechtsfrage steht damit allerdings nicht aus, wie die Beklagte meint, sondern sie erfolgt durch die mit dieser Rechtsfrage befassten Gerichte, hier durch das Amtsgericht Hamburg. Es bedarf zur Klärung dieser Rechtslage im Übrigen auch keiner Tendenz in der Rechtsprechung der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, die für die Beklagte noch nicht erkennbar sei, sondern lediglich einer Begründung der jeweils vertretenen Position im jeweils entschiedenen Streitfall.

Dass ein Vertragsverhältnis über eine Partnerschaftsvermittlung, bei der notwendigerweise höchst persönliche Informationen über die eigene Person und über die gesuchte Person offenbart werden müssen, und zwar unabhängig davon, mit welcher Technik die auf diese Weise spezifizierten Profile abgeglichen werden, so wie es in der oben zitierten Rechtsprechung des BGH als Begründung für die Annahme eines Vertragsverhältnisses im

Sinne des § 627 BGB angeführt wurde, wird durch die von der Beklagten regelmäßig herausgestellten Spezifika ihres Online-Modells nicht in Frage gestellt. Dies wird ferner auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass es zur Zeit der Normentstehung die heutigen Techniken der Partnervermittlung noch nicht gab. Es gab zum Zeitpunkt der Entstehung des BGB auch noch keine Flugbeförderung als Werke im Sinne der §§ 631 ff BGB, noch keine mangelhaften Smartphones im Sinne des § 434 BGB oder das Problem von Softwaremanipulationen bei Dieselfahrzeugen, dennoch ist das BGB in seiner heute geltenden Version auf all diese neuzeitlichen Phänomene anzuwenden und eben auch auf Online-Partnerschaftsvermittlung der § 627 BGB.

Der Beklagten ist allerdings einzuräumen, dass es auch abweichende Bewertungen in der Rechtsprechung gibt. Sie überzeugen das hier zuständige Gericht jedoch nicht, weil sie sich nicht an der maßgeblichen Kernfrage orientieren, wie sie der BGH in der oben zitierten Rechtsprechung herausgearbeitet hat. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob die offenbarten höchstpersönlichen und intimen Daten von Mitarbeitern der Beklagten „händisch“ bearbeitet werden. Ein besonderes Vertrauen in die Beklagte bezüglich des Umganges mit diesen Daten muss der Kunde gleichwohl haben, auch wenn seine Daten allein maschinell verarbeitet werden. Missbrauch macht vor maschineller Verarbeitung von Daten nicht halt und ist durch diese Art der Verarbeitung nicht ausgeschlossen. Auch Facebook-Daten werden nicht in gigantischen Bürotürmen „händisch“ verwaltet, gehütet und gepflegt, sondern „maschinell“, was es nicht ausschloss, dass die Daten von 50 Millionen Nutzern illegal für den Wahlkampf eines amerikanischen Präsidentschaftsbewerbers verkauft wurden. Ob spezifische andere Verträge in der analogen oder digitalen Welt, z.B. bei Bankgeschäften, auch als Dienstverträge höherer Art zu qualifizieren wären, wie die Beklagte bisweilen geltend macht, ist hier irrelevant. Es wäre auch hier irrelevant, wenn andere Verträge nicht überzeugend anders qualifiziert würden. Es bestünde kein überzeugender Grund eine anderweitig fehlerhafte Bewertung hier zu wiederholen.

Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, Vertragsbeziehungen in der digitalen Welt seien weniger schutzwürdig als in der analogen Welt, ist dem nicht beizupflichten. Sowohl

für Rechtsgutsverletzungen in der digitalen Welt, als auch für vertragliche Schutzvorschriften gilt der gleiche gesetzliche Maßstab. Die digitale Welt ist keine Welt geringerer rechtlicher Bindungen. Dies gilt auch dann, wenn die Bereitschaft zur Preisgabe von Daten in der digitalen Welt größer sein mag als in der analogen Welt. Dieses tatsächliche Phänomen ändert die Rechtsordnung und ihre Regeln jedoch nicht. Und der Umstand, dass es eine gewachsene Zahl von Menschen geben mag, die mit höchstpersönlichen Daten relativ sorglos umgehen, wie die Beklagte betont, schränkt die Rechte des Einzelnen im Einzelfall nicht ein. Auch der sorglose Umgang mit Geschwindigkeitsbegrenzungen, Hygienevorschriften oder Verbraucherrechten hebt diese nicht auf.

Es handelt sich insofern um einen Fehlschluss, wenn die Beklagte meint, weil es Lebensbereiche gäbe, in denen Bürger freiwillig relativ sorglos mit persönlichen Daten umgehen, setze für jedermann die Offenbarung höchstpersönlicher und intimer Daten kein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis mehr voraus. Selbst wenn sich in der Gesamtbevölkerung eine Veränderung im faktischen Umgang mit höchstpersönlichen und intimen Daten feststellen ließe, folgt daraus nicht, dass jeder Einzelne sich diesem Umgang zu beugen hätte und auf die von der Rechtsordnung mit einem strengeren Maßstab gewährten Schutzrechte verzichten müsse.

Auch der Umstand, dass es einen gewissen Schutz nach Maßgabe der DSGVO gibt, bewirkt nicht, dass andere Schutzvorschriften, wie z.B. der § 627 BGB, nunmehr nicht mehr anwendbar und obsolet seien. Zu Unrecht meint die Beklagte schließlich, dass es keines persönlichen Vertrauens im Sinne des § 627 BGB mehr bedürfe, wenn es rechtliche Regelungen gäbe, die im Falle ihrer Einhaltung hinreichenden Schutz bewirken. Die Lebenswirklichkeit zeigt, dass es vorkommt, dass Vertragspartner die Rechtsordnung eben gerade nicht vollumfänglich respektieren. Es kommt vor, dass renommierte Automobilunternehmen gesetzeswidrig täuschende Software einsetzen, es kommt vor, dass renommierte Banken Millionen an Strafzahlungen leisten müssen, weil sie rechtliche Regelungen verletzt haben, es kommt vor, dass Fluggesellschaften wider besseres Wissen europäische Verbraucherschutzregeln gegenüber ihren Kunden in Abrede stellen. Die von

der Beklagten vertretene Vorstellung, solange es rechtliche Schutzvorschriften gäbe, sei ein besonderes persönliches Vertrauen des Verbrauchers im Rahmen höchstpersönlicher Vertragsbeziehungen in seinen Vertragspartner überflüssig, wird von der Lebenswirklichkeit nicht getragen. Im Gegenteil, in zunehmenden Maße erscheint es erforderlich zu werden, einem Vertragspartner auch vertrauen zu können, weil die Bereitschaft von Unternehmen, sich freiwillig an die Rechtsordnung zu halten, nachzulassen scheint. Auch die Bereitschaft von Unternehmen, die Rechtsordnung so zu akzeptieren, wie sie die dazu berufene Rechtsprechung (Art. 20 II, III GG) in hunderten von Urteilen auslegt und definiert, scheint abzunehmen. So hat es z.B. Jahre gedauert, bis Fluggesellschaften bereit waren, die vom EuGH vorgenommene Rechtsprechung zu Endzielverspätungen von 3 Stunden und mehr, die einen Ausgleichsanspruch nach der EG/VO 261/04 begründen, und die insoweit ergangenen hunderte und tausende von Urteilen der Instanzgerichte zu akzeptieren und ihr grds. Rechnung zu tragen. Auch in anderen Lebensbereichen ergehen bisweilen unzählige Urteile in vierstelliger Zahl gegen das gleiche Unternehmen, ohne dass daraus rechtliche Konsequenzen gezogen werden und die Rechtsordnung in der Auslegung der dazu berufenen Gerichte respektiert wird.

Schließlich ist § 627 BGB auch nicht nur dann anwendbar, wenn im Einzelfall das höchstpersönliche Vertrauen zuvor bestanden hat und sodann weggefallen ist. Dies sind nicht die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm. Es geht gem. § 627 BGB allein darum, ob ein Dienstvertragsverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis ist, vorliegt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höher Art zu leisten hat, „die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen“, nicht jedoch, „die im Einzelfall aufgrund besonderen Vertrauens übertragen wurden, welches sodann fortgefallen ist“.

Insofern stellt sich auch nicht die von der Beklagten aufgeworfene Frage, „ob der Bekanntheitsgrad der Beklagten ein besonderes Vertrauen begründet“. Es stellt sich nur die Frage, ob Dienste gegenüber Unternehmen wie der Beklagten, also Online-Partnerschaftsvermittlungsunternehmen, aufgrund besonderen Vertrauens

übertragen zu werden pflegen. Diese Frage ist, wie oben ausgeführt, zu bejahen. Ob die Beklagte individuell Vertrauen begründet, erhält oder verdient, ist irrelevant.

Nach alledem bejaht das Gericht auch unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Beklagten weiterhin die Anwendbarkeit des § 627 BGB auf Verträge der hier vorliegenden Art. Der Kläger hat damit am 11.11.2019 den Vertrag wirksam fristlos gekündigt, wobei die Kündigungserklärung als solche unstreitig ist. Zu einer Verlängerung des Vertrages ist es insoweit nicht mehr gekommen.

2. Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten

Verzug der Beklagten zum Zeitpunkt der anwaltlichen Tätigkeit, die die Gebühren ausgelöst haben, die die Klägerseite zum Gegenstand ihrer Nebenforderung gemacht hat, ist nicht schlüssig begründet. Die Abbuchung des streitbefangenen Betrages erfolgte am 26.11.19. Dass die Beklagte mit der Rückerstattung dieses Betrages bereits am 10.12.19, als der Prozessbevollmächtigte der Klägerseite anwaltlich tätig wurde, um die Rückerstattung durchzusetzen, in Verzug war, hat die Klägerseite nicht dargetan. Ein verzugsbegründender Tatbestand hätte bezüglich der Rückerstattungsforderung vor dem 10.12.19 eintreten müssen. Die einfache Zahlungsaufforderung in fehlerhaft benannter Höhe von 675 Euro vom 21.11.2019 vor ihrem Einzug, begründet keinen Verzug mit der Rückerstattung des fünf Tage später erfolgten Einzuges.

3. Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 BGB. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus den §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen ein Zivilurteil kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat. Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung. Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde. Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Schertzinger
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 26.08.2020

Grabau, JFAngé
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig